



Befreiung vom Benutzungszwang bei schweren, sperrigen oder großen Abfallmengen (Gewerbe)

Abfälle zur Beseitigung („Restmüll“) aus anderen Herkunftsbereichen als Wohnungen (z.B. aus Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen usw.) müssen dem Landkreis Böblingen zur Entsorgung überlassen und zur öffentlichen Müllabfuhr bereitgestellt werden. Bei schweren, sperrigen Abfällen oder großen Mengen, kann der Restmüll selbst oder durch Dritte direkt beim Restmüllheizkraftwerk Böblingen angeliefert werden. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang. Sofern Ihrem Antrag zugestimmt wird, erhalten Sie von uns eine Befreiung und eine Entsorgungszulassung für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen. Für eine Beratung melden Sie sich gerne bei Frau Laurisch 07031/663-1931 oder Frau Fiedler 07031/663-2779.

Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Abfallabfuhr Verlängerung der Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Abfallabfuhr gem. § 5 i. V. m. § 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen.

Angaben zum Grundstück

PLZ/Ort
Straße/Hausnummer
Flurstücksnummer(n)

Entsorgungszulassung Nr. E

(nur bei Verlängerung)

Angemeldete Tätigkeit

Angaben zum Antragsteller

Name/Firma
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Kundennummer
Telefon
E-Mail

Ansprechpartner für die Müllentsorgung
Kontakt/Telefonnummer/E-Mail

Grundstückseigentümer

Name
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail
Ansprechpartner

Angaben zu bereits vorhandenen und genutzten Müllbehältern:

Behältergröße:

Behältergröße:

Behälterrhythmus:

Behälterrhythmus:

Behälternummer/n:

Behälternummer/n:

Zeitpunkt: Die Befreiung wird ab dem

beantragt.

Ich beantrage die Befreiung von der öffentlichen Abfallabfuhr, weil:

- Die Abfälle sind für die zugelassenen 1.100 l, 2.500 l, 4.500 l Müllgroßbehälter zu schwer.
- Die Abfallmenge ist saisonal stark schwankend
- Die Abfälle sind zu sperrig und können nicht zerkleinert werden.
Es handelt sich um folgende Abfälle:

- Unser Grundstück kann nicht von einem Müllfahrzeug angefahren werden.
Bitte die näheren Umstände erläutern:

- Die Abfallmenge liegt über 4500 l pro Woche und wir nutzen deshalb m³ Presscontainer
- Sonstige Gründe:

Hinweis:

Mit Beginn der Einzelfallregelung beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß § 25 Abs. 1d AWS.

Für die Bewilligung der Befreiung vom Benutzungszwang wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Ich versichere, dass die vom Einsammeln und Befördern befreiten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht (Benutzungszwang) dem Landkreis Böblingen Abfälle überlassen und zum Restmüllheizkraftwerk Böblingen gebracht werden.

Darüber hinaus versichere ich, dass durch die Befreiung das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht beeinträchtigt wird.

Ort/Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/
Bevollmächtigter/Verwalter

Bitte schicken Sie den Antrag zurück an:

E-Mail: s.laurisch@lrabb.de oder k.bayer@lrabb.de

Fax: 07031/663 91931 / Fax: 07031/663 92779